

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 23/2019

Datum: 30.09.2019

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
122	Kreis Coesfeld	Rechtsverordnung über die vom Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxenordnung) vom 27.09.2019	190
123	Kreis Coesfeld	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 27.09.2019	191
124	Kreis Coesfeld	Herbstwasserschau 2019 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	194
125	Kreis Coesfeld	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“	194
126	Kreis Coesfeld	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“	203
127	Kreis Coesfeld	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“	211
128	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Dominik Marek	219
129	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene	219
130	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 10.10.2019	221
131	Stadt Dülmen	Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Dülmen in Wahlbezirke	222
132	Stadt Dülmen	Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Dülmen	226
133	Stadt Dülmen	Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der „Flächenrücknahme“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt	227
134	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	229

122/19 – Kreis Coesfeld**Rechtsverordnung über die vom Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxenordnung) vom 27.09.2019**

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in der Sitzung am 25.09.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Coesfeld durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplans

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (zum Beispiel: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sollen in der Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr nur auf Plätzen bereitgestellt werden, die durch Zeichen 229 (Taxenstand) der StVO gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z. B. bei Volks- und Schützenfesten, zulässig.
- (2) Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder **Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind**.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen, und ein ebenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.
- (6) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere

ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *als Unternehmer*
 - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
 - b) der Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
 - c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplans nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 anordnet oder duldet, dass eine Taxe, ausgenommen in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, außerhalb der gekennzeichneten Taxenstandplätze bereitgehalten wird,
 - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
 - g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.
2. *als Fahrzeugführer*
 - a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 eine Taxe, ausgenommen in den Fällen § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, außerhalb der gekennzeichneten Taxenstandplätze bereithält,

- c) den Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt.
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.04.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

123/19 – Kreis Coesfeld

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 27.09.2019

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in der Sitzung am 25.09.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebs-
sitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahr-
gebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten
Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises
Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflicht-
fahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte
Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei verein-
bart werden. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt
aufmerksam zu machen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer,
dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetra-
gene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im
Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe
eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die
Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung
dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich,
das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen
und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl
dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem
Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene
Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verord-
nung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis be-
trägt vorbehaltlich Abs. 5 (Großraumtaxi)
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
6.00 Uhr – 22.00 Uhr
3,40 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00
3,80 €

- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei
Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich Großraum-
taxi beträgt

Tarifstufe 1

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 €
erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von
47,62 m)
2,10 €
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schal-
tung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene
Strecke von **45,45 m**)
2,20 €

- (4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Ta-
xis einschließlich Großraumtaxi beträgt vorbehaltlich § 4

Tarifstufe 2

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 €
erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von
95,24 m)
1,05 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung
von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Stre-
cke von **90,91 m**)
1,10 €
- (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Groß-
raumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahr-
gastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze
im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung
bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
6.00 Uhr – 22.00 Uhr
8,40 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von
22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr
8,80 €

§ 4 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft
des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln
nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist,
unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in
Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die an-
schließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebs-
sitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie
durchfahren wird.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4
(Tarifstufe 2) zu berechnen.

§ 5 Wartezeiten

Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde **33,00 €** (die Schal-
tung von 0,10 € erfolgt nach jeweils **10,91 s**). Die Berech-
nung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis
nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser
Verordnung zu berechnen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss bei Versagen unverzüglich
wiederhergestellt und neu geeicht werden. Diese Ver-
pflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch
dem Taxifahrer.

§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 8 Sondervereinbarung

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 9 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Ordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

1. als Unternehmer und Unternehmerin / von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrzeughpersonal

- Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
- bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, den Fahrgästen vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
- es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
- es gemäß § 6 Abs. 1 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
- entgegen § 9 den Fahrgästen auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
- es gemäß § 10 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als Unternehmer/Unternehmerin

- es entgegen § 8 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 01.02.2015 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.11.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 01.02.2015 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

124/19 – Kreis Coesfeld**Herbstwasserschau 2019 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld**

Datum	Zeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
31.10.2019, Donnerstag	9 Uhr	Obere Stever Nottuln	Gaststätte „Krone“ Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
04.11.2019, Montag	9 Uhr	Emmerbach	Alte Gaststätte „Sellhorst-Westhues“, Herben, B54
05.11.2019, Dienstag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Halterner Str.178, Dülmen, östl. des Heubachs (Gaststätte am Kamin, B474, Dülmen, Welte)
06.11.2019, Mittwoch	9 Uhr	Mittlere Berkel	Gaststätte Grüner, Fabianusplatz 5 in Osterwick
06.11.2019, Mittwoch	9 Uhr	Vechte	Parkplatz Gaststätte „Mühlenkamp Höpingen“, Darfeld
07.11.2019, Donnerstag	9 Uhr	Unterer Kleuterbach	Gaststätte „Kentrup“, Krummer Timpen 4, 48249 Dülmen-Buldern
12.11.2019, Dienstag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Halterner Str. 179, Dülmen, westl. des Heubachs (Stauanlage Sythener Mühle)
13.11.2019, Mittwoch	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte „Graes“, Hövel 12, Nottuln südwestl. Verbandsgebiet
14.11.2019, Donnerstag	9 Uhr	Stever Lüdinghausen	Parkplatz Wolfsberger Str. bei Hotel „Zur Post“, Lüdinghausen, Schaugebiet I = westl. Stevereinzugsgebiet und Aabach
18.11.2019, Montag	9 Uhr	Oberer Heubach	Gaststätte „Haus Zumbült“, Coesfeld-Lette
19.11.2019, Dienstag	9 Uhr	Stever Lüdinghausen	Parkplatz Gaststätte „Plettenberger Hof“, Schloßstr. 28, Nordkirchen, Schaugebiet II = östl. Stevereinzugsgebiet
20.11.2019, Mittwoch	9 Uhr	Untere Berkel	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
20.11.2019, Mittwoch	9 Uhr	Obere Stever Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
21.11.2019, Donnerstag	9 Uhr	Stever-Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstr.2, Senden
25.11.2019, Montag	9 Uhr	Sandbach	Hof Hölper, Leversum 97, Lüdinghausen
25.11.2019, Montag	9 Uhr	Dinkel	Riege 11, Rosendahl-Holtwick
26.11.2019, Dienstag	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte „Graes“, Hövel 12, Nottuln restl. Verbandsgebiet
28.11.2019, Donnerstag	9 Uhr	Stever-Senden	Gaststätte „Lindfeld“, Senden-Ottmarsbocholt
03.12.2019, Dienstag	9 Uhr	Untere Berkel	Gaststätte „Heidehof“, Goxel 37, Coesfeld, Gebiet Coesfeld
03.12.2019, Dienstag	9 Uhr	Stever-Lippe-Olfen	Stadtverwaltung Olfen
04.12.2019, Mittwoch	9 Uhr	Steinfurter Aa	Hof Leusing, Esking 42, Billerbeck
09.12.2019, Montag	9 Uhr	Obere Berkel	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck

Coesfeld, 18.09.2019

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 gez. Mollenhauer

125/19 – Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“****Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Verbandsgebiet

§ 3 Aufgabe

§ 4 Unternehmen, Plan

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

§ 6 Verbandsorgane

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

§ 9 Zuständigkeit des Ausschusses

§ 10 Sitzung des Ausschusses

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- § 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Oberer Heubach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coesfeld, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet folgender Gewässer:
 - Heubach von der Quelle im Kühlenvenn bis zur Brockmühle in Maria-Veen im Bereich der Stadt Coesfeld im Kreis Coesfeld und der Stadt Gescher und den Gemeinden Velen und Reken im Kreis Borken,

- Wienhörsterbach, Kettbach, Kettbach-Halab von der Quelle westlich der Stadt Coesfeld bis zur Eisenbahnlinie Rheine - Oberhausen,
- Kannebrocksbach von der Quelle südwestlich der Stadt Coesfeld bis zur Stadtgrenze Stadt Coesfeld - Stadt Dülmen,
- Bühlbach von der Quelle am Letter Berg bis zur Stadtgrenze Stadt Coesfeld - Stadt Dülmen.

- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

- 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten,
- 2. sonstige Gewässer auszubauen einschließlich naturnahe Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, soweit schädliche Gewässerveränderungen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt.
- 3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln.
- 4. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den sonstigen Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1. **Gruppe A** (Erschwerer): Die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
- 2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und die Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke,
- 3. **Gruppe C** (Gemeinden und Städte): Die Stadt Coesfeld im Kreis Coesfeld, die Gemeinden Reken und Ve-

len und die Stadt Gescher im Kreis Borken mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.

- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Verbandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind:

- | | |
|--------------------|---------------|
| 1. Gruppe A | 1 Mitglied, |
| 2. Gruppe B | 7 Mitglieder, |
| 3. Gruppe C | 5 Mitglieder. |

In der Gruppe C entfallen auf

- | | |
|--------------------|--------------|
| die Stadt Coesfeld | 4 Mitglieder |
| die Gemeinde Reken | 1 Mitglied. |

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Für diese beiden Gruppen ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm zu bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.
- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden

Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte bzw. benannte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist für die Gruppen A und B ein neues Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 12. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
 13. Vergabe von Arbeiten und Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
 14. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
 1. gemäß § 74 LWG NRW und
 2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000 € umfassen,
 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rück-

sicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Schadensersatzverfahren zu führen,
 6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren zu treffen,
 7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses.

- (2) Der Vorstand kann Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes auszuführen,
 3. Beitragsbescheide zu erlassen,
 4. Säumniszuschläge zu erheben,
 5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorste-

her kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
- a) Tag und Ort der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder,
 - c) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan – jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche – aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotations-

prinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.

- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

§ 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z. B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

§ 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

1. Gewässerunterhaltung

Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.

Der Geldbetrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschweris für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt: Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.

Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

2. Gewässer Ausbau

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt

§ 24
Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile
und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25
Hebeliste

- (1) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26
Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
 - a) der Beitragsmaßstab,
 - b) der geschuldete Betrag,
 - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
 - d) die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27
Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben

über die ihnen bekanntwerdenden oder bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28
Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommen sie den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verband zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29
Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31
Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Vorstand kann weitere Personen zulassen.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstand und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Vorstandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33 Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. In Abgrenzung zum Darlehen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 dienen Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36 Inkrafttreten

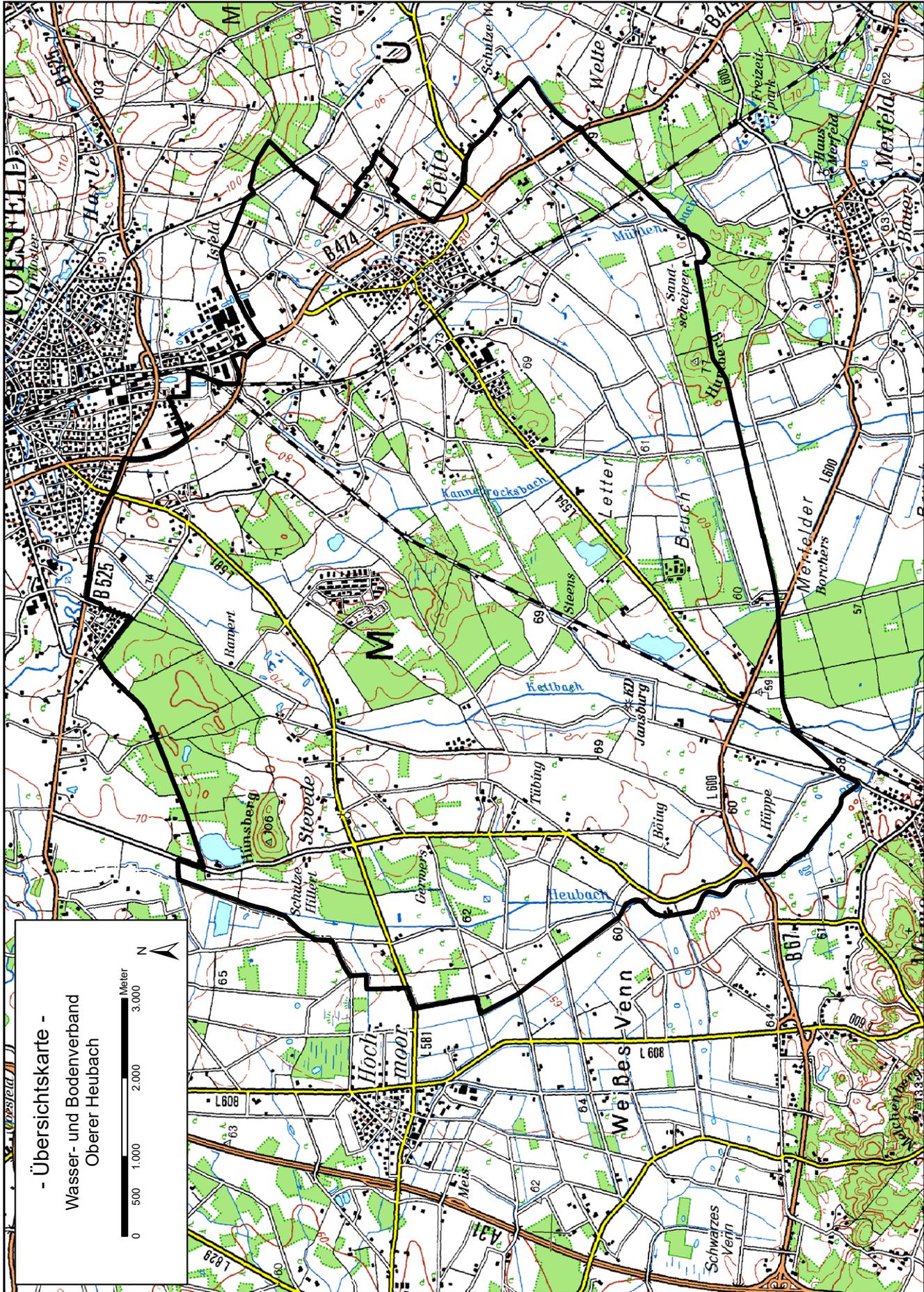
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2009 (im Amtsblatt Ausgabe 04/2009 vom 11.02.2009 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“ in seiner Sitzung am 08.08.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbands-gesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Coesfeld, den 19.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer

Anlage zur Nr. 125/19 - Kreis Coesfeld



126/19 – Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde

- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dülmen, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der beiden Hauptvorfluter Kleuterbach von der L 551 und Nonnenbach unterhalb Gehöft Giesking bis zu den Einmündungen in die Stever in den Städten Dülmen und Lüdinghausen und den Gemeinden Nottuln und Senden im Kreis Coesfeld.
Vom Verbandsgebiet ausgeschlossen ist die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Hierzu gehört das gesamte, in den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahren festgelegte Betriebsgelände, also auch die Düker, Leinpfade, Kanalseitengräben und – falls vorhanden – die Betriebshäfen sowie die für den Betrieb der Wasserstraße erforderlichen sogenannten Arbeitsstreifen (siehe auch § 1 Abs. 4 WaStrG).
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 - 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 18.08.2002 (BGBl. I S. 3.245) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
 - 2. sonstige Gewässer auszubauen, soweit schädliche Gewässeränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 LWG besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus gegen Kostenerstattung
 - 1. sonstige Gewässer im Verbandsgebiet ausbauen, soweit sie dem sachlichen Nutzen der Mitglieder dienen,

2. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herrichten, erhalten und unterhalten.

In diesem Fall hat der Verband eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen, in der u. a. die Einzelheiten der Kostenerstattung geregelt werden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. **Gruppe A** (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
 2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke,
 3. **Gruppe C** (Gemeinden und Städte): Die Gemeinden Nottuln und Senden und die Städte Dülmen und Lüdinghausen mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Verbandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.

- | | |
|--------------------|---------------|
| 1. Gruppe A | 1 Mitglied, |
| 2. Gruppe B | 5 Mitglieder, |
| 3. Gruppe C | 5 Mitglieder. |

In der Gruppe C entfallen auf

die Stadt Dülmen	4 Mitglieder,
und die Stadt Lüdinghausen	1 Mitglied.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat innerhalb seiner Gruppe eine Stimme.

- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.

- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.

- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B zu wählen; für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

§ 9**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
 12. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
 13. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.

- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10**Sitzung des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.

- (5) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 11**Beschlüsse im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
 1. gemäß § 74 LWG NRW und
 2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000 € brutto inkl. Honorarkosten für Planung und Ausführung umfassen,
 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13**Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.

- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist bei der nächsten Ausschusssitzung ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist bei der nächsten Ausschusssitzung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Schadensersatzverfahren zu führen,
 6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren,
 7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand kann Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist sie dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
 1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstandes auszuführen,
 3. Beitragsbescheide zu erlassen,
 4. Säumniszuschläge zu erheben,
 5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan – jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche – aufzustellen.

Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

§ 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z. B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

§ 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

1. Gewässerunterhaltung

Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.

Der Geldbeitrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerer für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt: Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.

Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

2. Gewässer Ausbau

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

§ 24 Ermittlung der Erschwerer, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.

- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Verbandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
 - a) der Beitragsmaßstab,
 - b) der geschuldete Betrag,
 - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
 - d) die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben über die ihnen bekannt werdenden oder bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommen sie den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen

Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

- (3) Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31

Verbandsschau, Schaubbeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige nach zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubbeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Verbandsvorsteher kann weitere Personen zulassen.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubbeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Verbandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 33

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

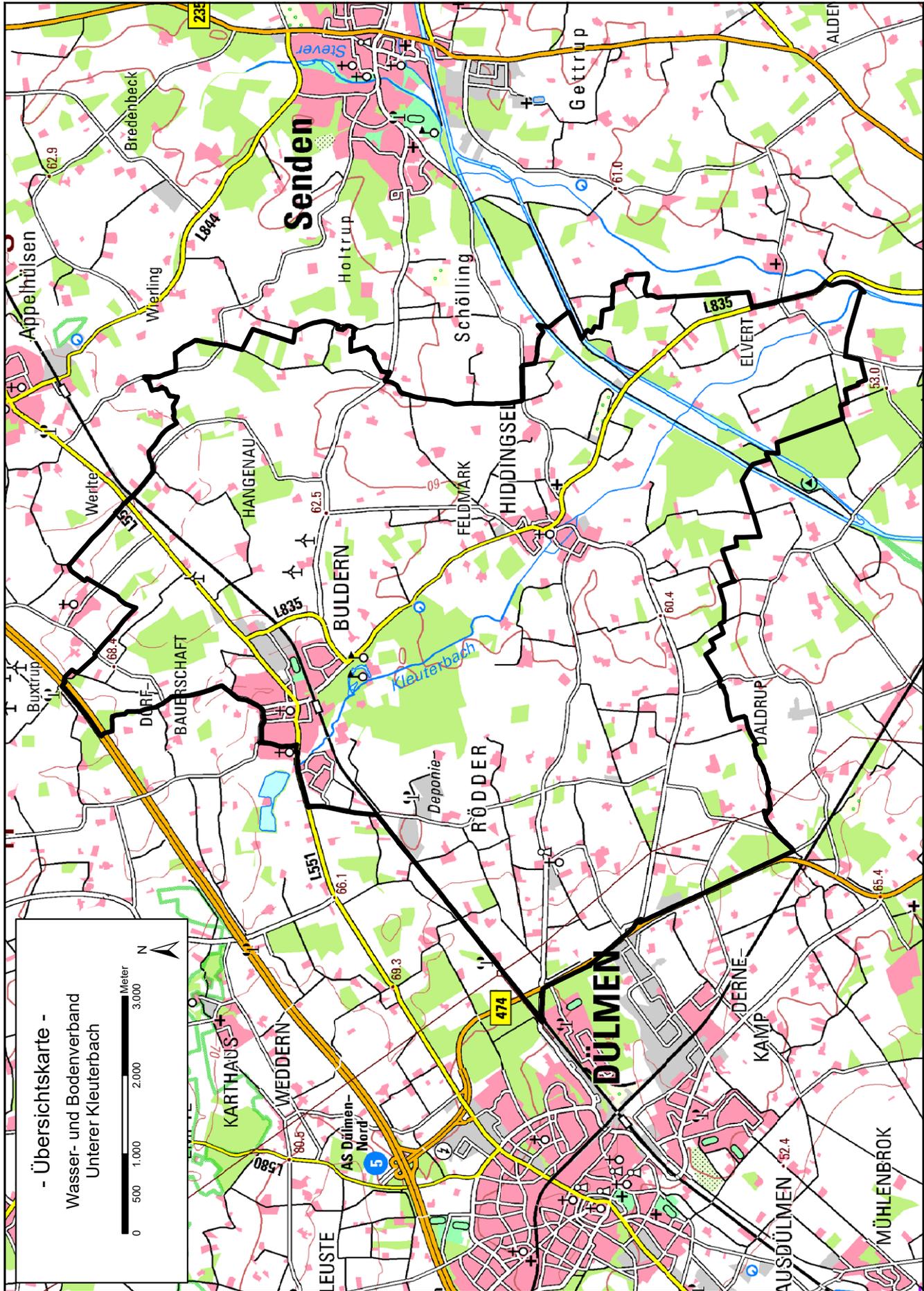
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.05.2007 (im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Ausgabe 06/2007 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“ in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 23.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer

Anlage zu Nr. 126/19 - Kreis Coesfeld



127/19 – Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde

- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Steinfurter Aa“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Billerbeck, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Steinfurter Aa von der Quelle bis zur Hohen Brücke in der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Havixbeck.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 - 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
 - 2. sonstige Gewässer auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, soweit schädliche Gewässeränderungen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt,
 - 3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln,
 - 4. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.

- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. **Gruppe A** (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke,
3. **Gruppe C** (Gemeinden und Städte): Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.

- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Verbandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Davon entfallen auf:

1. **Gruppe A** 1 Mitglied,
2. **Gruppe B** 6 Mitglieder,
3. **Gruppe C** 4 Mitglieder,

wovon 4 der Stadt Billerbeck angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.

- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.

- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B zu wählen; für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
 12. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
 13. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.
- (5) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
 1. gemäß § 74 LWG NRW und

2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000 € brutto inkl. Honorarkosten für Planung und Ausführung umfassen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,

2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Schadensersatzverfahren zu führen,
 6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren,
 7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand kann Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
 1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes auszuführen,
 3. Beitragsbescheide zu erlassen,
 4. Säumniszuschläge zu erheben.
 5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan - jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche - aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeiträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

§ 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z. B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

§ 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

1. Gewässerunterhaltung

Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.

Der Geldbeitrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschweris für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt: Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.

Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

2. Gewässerausbau

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

§ 24

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
 - a) der Beitragsmaßstab,
 - b) der geschuldete Betrag,
 - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
 - d) die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben über die ihnen bekannt werdenden oder bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommen sie den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Verbandsvorsteher kann weitere Personen zulassen.

- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Vorstandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33 Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsent-

schädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36 Inkrafttreten

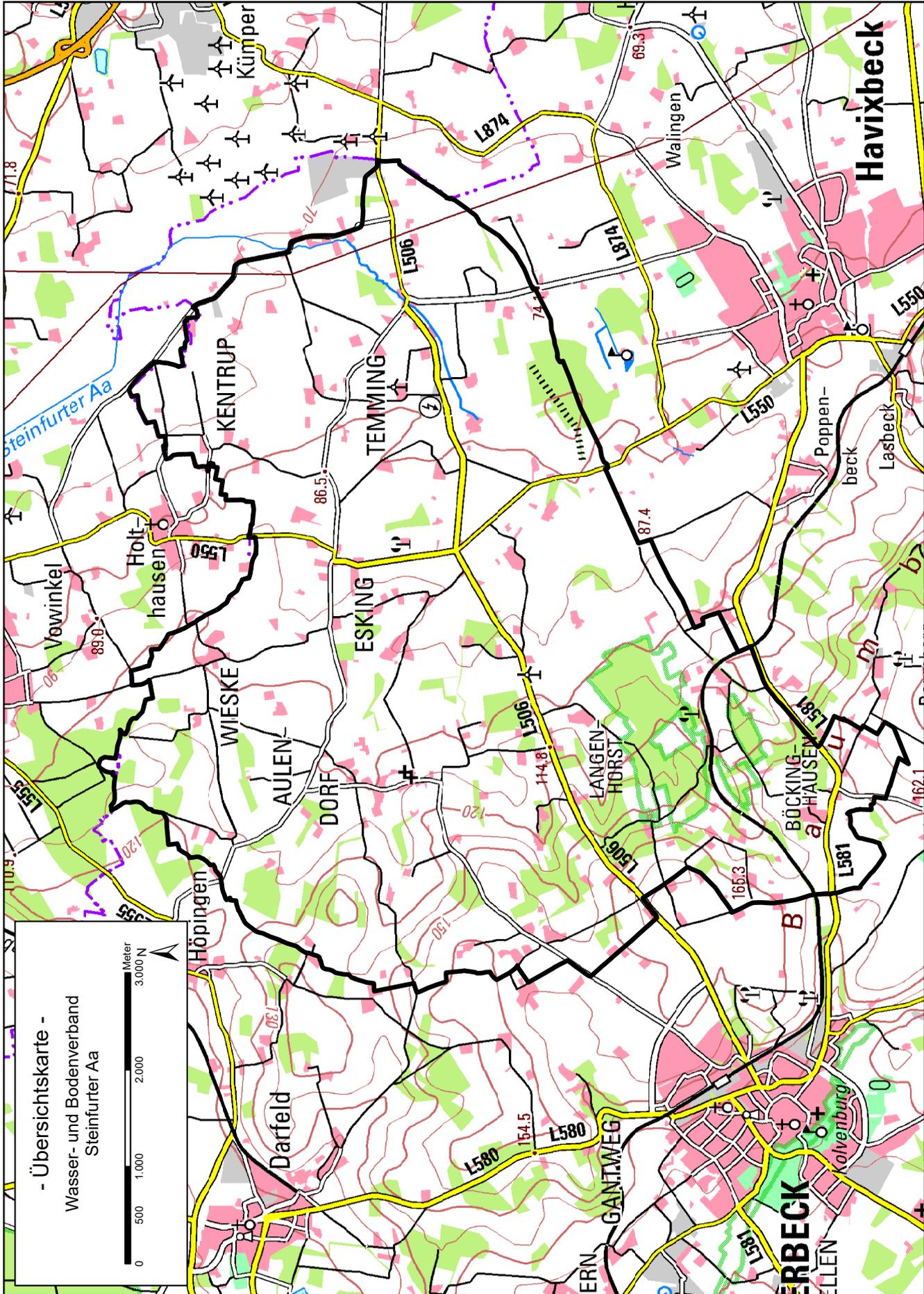
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2009 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“ in seiner Sitzung am 05.06.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 20.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer

Anlage zu Nr. 127/19 - Kreis Coesfeld



128/19 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Dominik Marek**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.08.2019, Aktenzeichen 36-929849-fr., ist zuzustellen an Herrn Dominik Marek, zuletzt wohnhaft in Wolkowa 617, CZ-407 22 Benesov.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 14.08.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

129/19 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

Der Kreistag beabsichtigt, eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene mit Wirkung ab 14.12.2019 zu erlassen. Die Grundlage für die Erhebung der Gebühren ändert sich ab dem 14.12.2019 und beruht dann auf der Verordnung (EU) 2017/625. Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt ein Konsultationsverfahren vor. Der Kreistag hat mit Sitzung vom 25.09.2019 beschlossen, das Konsultationsverfahren auf Basis des beigefügten Satzungsentwurfes einzuleiten. Weitere Informationen zur Gebührenberechnung können Sie der Sitzungsvorlage SV-9-1482 unter <https://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/to0040.php?ksinr=2182> (Tagesordnungspunkt 4) entnehmen oder in der Zeit von Montag, 30.09.2019, bis Freitag, 18.10.2019, im Kreishaus IV (Daruper Straße 5, 48653 Coesfeld), Raum 8, montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr einsehen.

Stellungnahmen zu der beabsichtigten Satzung können bis zum **18.10.2019** schriftlich (Kreis Coesfeld, Abteilung 39,

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld) oder zur Niederschrift beim Kreis Coesfeld, Kreishaus IV, Daruper Straße 5, 48653 Coesfeld, Raum 8 während der üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Coesfeld, den 26.09.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag
gez. Helmich

Entwurf**Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGB NRW788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.

§ 4 Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

- (1) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,43 €.
- (2) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zerlegung bei der Tierart Schwein je Tonne zerlegtes Fleisch bei 1,42 €.
- (3) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenerordnung NRW (AVerwGebO NRW).

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 2017/625 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach § 3, § 4 oder § 6 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührensachdner

- a) bei Entnahme durch einen Jagdausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde, und Abgabe der Probe bei der Abteilung 39 – Veterinärndienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str.5, 48653 Coesfeld, oder einer von der Abt. 39-Veterinärndienst und Lebensmittelüberwachung beauftragten Stelle je Tier 7,95 EUR,

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 bis 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	31,01	25,87	20,91	16,82	12,94	12,94
ausgewachsene Rinder	31,06	25,93	20,96	17,24	12,97	12,97
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	17,92	12,20	9,74	8,01	6,47	6,47
mindestens 25 kg	17,92	12,20	9,74	8,01	6,47	6,47
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	13,86	8,76	7,05	5,77	4,38	4,38
mindestens 12 kg	13,86	8,76	7,05	5,77	4,38	4,38
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	13,86	8,76	7,05	5,77	4,38	4,38
mindestens 12 kg	13,86	8,76	7,05	5,77	4,38	4,38
Einhufner	46,96	41,85	34,22	27,20	20,93	20,93
Kaninchen	4,96	4,96	2,04	1,09	0,14	0,14

- b) bei Abgabe der Proben bei einem amtlichen Tierarzt oder Probeentnahme durch einen amtlichen Tierarzt je Tier 14,10 EUR.

§ 6 Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischnuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 7 Gebühren für BSE-Untersuchungen

Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) wird die Gebühr nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier um 17,80 € je Tier erhöht.

§ 8 Gebühren in sonstigen Betrieben

In Geflügelschlachtbetrieben, in Zerlegebetrieben mit einer Jahrestonnage von weniger als 10.000 t, in handwerklichen Verarbeitungsbetrieben und Milcherzeugungsbetrieben wird für die Durchführung der amtlichen Kontrollen der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Für die Berechnung werden die vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze zugrunde gelegt. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit).

Daneben wird eine Pauschale für Fahrtkosten in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 20 Minuten hinausgeht, 75 % der Gebühr nach §§ 3, 5 oder 7
- (2) Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühr nach §§ 3, 5 oder 7 erhoben.

§ 10 Nichtausführung der Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 11 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der

Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 12 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 17.12.2014 i.d.F. der Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 29.03.2017 bzw. 08.04.2019 außer Kraft.

130/19 – Stadt Dülmen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 10.10.2019

Am Donnerstag, 10.10.2019, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Jahresabschluss 2017 des Abwasserwerkes
3. Verwendung des Jahresgewinns 2017 des Abwasserwerkes
4. Jahresabschluss 2018 der Stadt Dülmen
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW
hier: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung
6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

7. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dülmen zur Ergänzung der Ehrenamtsförderrichtlinien
8. Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Dülmen zur Einführung der Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen
9. Schulentwicklungsplanung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Kreis Coesfeld;
hier: Stellungnahme der Stadt Dülmen
10. Sachstandsbericht „Kulturhaus“
11. IGZ-Quartier: Umgestaltung von Platz- und Verkehrsflächen
12. European Energy Award (eea)
Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2019 ff zur Erlangung des European Energy Award in Gold
13. Ausrufung des Klimanotstandes
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW und Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD Ausrufung des Klimanotstandes (Climate Emergency) durch den Rat der Stadt Dülmen
14. Auswirkungen auf den Klimaschutz
hier: Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 22.09.2019
15. Bestellung eines Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten im Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 46 BauGB
16. Mitgliedschaft der Stadt Dülmen im Trägerverein des Biologischen Zentrums Kreis Coesfeld e.V.
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 01.08.2019
17. Ahauser Erklärung - Solidarisierung mit der Stadt Ahaus und den Nachbargemeinden
Antrag der Fraktion Die Linken vom 03.06.2019
18. Baulandumlegung nach §§ 45 ff. BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hausdülmen IX“ im Stadtbezirk Hausdülmen
19. Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereich „Am Kleuterbach - Erweiterung“ und „Dörfer Geist - Teilrücknahme“
hier: Aufstellungsbeschluss
20. Festlegung der Ausbaumerkmale für den Westring
21. Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens „Erweiterung Dümo Reisemobile“
22. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße – Teil II“
hier: Aufstellungsbeschluss
23. Aufwertung des Radverkehrs - lokale Anpassung der Entschädigungsverordnung
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 16.09.2019
24. Aufwertung des Radverkehrs - Abgabe eines Appells an die Landesregierung zur Anpassung der Entschädigungsverordnung
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 16.09.2019
25. Vertrieb von Kohle- und Atomstrom durch die Stadtwerke Dülmen
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.09.2019

26. Änderung von Gemeindegrenzen (Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken)
27. Personalmanagementkonzept der Stadt Dülmen
28. Ausschussbesetzung
29. Mitteilungen der Bürgermeisterin
30. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

31. Mitteilungen der Bürgermeisterin
32. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

Dülmen, 27.09.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

131/19 – Stadt Dülmen

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Dülmen in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 die Einteilung der Kommunalwahlbezirke beschlossen, die hiermit gem. § 3 Kommunalwahlordnung bekannt gemacht werden.

Straßenverzeichnis

Wahlbezirk 1

Adolf-Kolping-Straße
Am Bache
Am Schloßgarten
Am Turnplatz
An den Wiesen
An der Kreuzkirche
Bärenstiege
Bergfeldstraße
Borkener Straße 1 - 29
Bült
Charleville-Mézières-Platz
Coesfelder Straße 1 - 65
Droste-Hülshoff-Straße 1 - 11
Goetheweg
Kirchgasse
Königswall
Lohwall
Lüdinghauser Straße 1 - 39
Markt
Marktgasse
Marktstraße 1 - 38
Münsterstraße 1 - 44

Nonnengasse
Nonnenwall
Nordring
Ostring
Overbergplatz
Rathausgasse
Schloßpark
Schulgasse
Tibergasse
Tiberstraße 1 - 41
Viktorstraße
Vollenstraße
Westring

Wahlbezirk 2

Aloysstraße
Butterkamp
Coesfelder Straße 67 - 114
Droste-Hülshoff-Straße 12 - 999
Elsa-Brändström-Straße 56 - 999
Franz-Hermanns-Weg
Haverlandweg 1 - 49
Kirschners Stiege
Krummer Weg
Münsterstraße 57 - 105
Paul-Gerhardt-Straße
Pluggendorfer Straße
Richters Esch
Schillerweg
Schöne Breide
Stockhoover Weg 24 - 74
Tellweg
Unmatenstiege
Unmatenweg

Wahlbezirk 3

A.-K.-Emmerick-Straße 14 - 999
Alter Ostdamm
Am Holzplatz
An der Steinkuhle 1 - 39, 41
Augustinerweg
August-Schlüter-Straße
Balkeweg
Eibenweg
Erlenweg
Eschenweg
Gemarkenweg
Hohe Straße 55 - 999
Hülsenhof
Hülsenweg
Hülsenweg 1 - 26, 28, 30, 32
Kampweg
Königsfeldweg
Kuhlenkamp
Meisenweg
Mispelweg
Osthoover Weg
Pappelweg
Sanddornweg
Sandkuhlenweg
Schwarze Kamp
Sendener Straße 1 - 47
Wedeler
Windmühlenberg

Wahlbezirk 4

A-Laumann-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Alfred-Nobel-Weg
Alter Gartenweg
An der Spinnerei
An der Weberei
An der Wette
Anne-Frank-Weg

Bahnhofstraße
Eisenbahnstraße
Elsa-Brändström-Straße
Fehrbelliner Platz
Friedrich-Ruin-Straße
Heinrichstraße
Hohe Straße 1 - 54
Kapellenweg 55 - 999
Kreuzweg
Lüdinghauser Straße 40 - 115
Ludwig-Wiesmann-Straße
Münsterstraße 45 - 56
Vornefeldweg
Willi-Ricker-Weg

Wahlbezirk 5

Ahornweg
Am Burdiek
Auf dem Bleck
Auf der Brede
Azaleenweg
Baumschulenweg
Breslauer Straße
Bruchweg
Dahlienstraße
Dernekämper Esch
Erbdrostenweg
Fliederweg
Ginsterweg
Haselbrink
Hiddingseler Straße
Industriestraße
Irisweg
Kornblumenstraße
Lilienstraße
Lindenweg
Lüdinghauser Straße 116 - 999
Narzissenstraße
Nelkenweg
Reitacker 11 - 999
Rosenstraße
Sonnenblumenstraße
Tulpenweg
Ulmenweg
Veilchenweg
Weidenstraße

Wahlbezirk 6

Ächtern Ossenstall
Am Hange
Am Hofgarten
Am Wiedehagen
Beckweg
Bischof-Kaiser-Straße
Burgweg
Buschwiesen
Dammweg 15 - 999
Dernekämper Höhenweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Dövelingsweg
Engsterstein
Felderstraße
Frankenweg
Franz-Wesener-Straße
Geschwister-Scholl-Weg
Haselbachweg
Heinrich-Leggewie-Straße
Hüstener Straße
Julius-Kalhoff-Weg
Kapellenweg 17, 19, 21 - 54
Klausenweg
Kleine Koppel
Letterhausstraße
Maximilian-Kolbe-Weg

Mühlenweg 1 - 136
 Olfener Weg
 Reitacker 1 - 10
 Riedweg
 Steinweg
 Sythener Weg
 Teutenrod 1 - 73

Wahlbezirk 7

An der Eisenhütte
 An der Silberwiese
 An der Ziegenweide
 Borgplacken
 Brinkweg
 Brokweg
 Dalweg 65 - 999
 Dammweg 1 - 14
 Domänenrat-Kreuz-Straße
 Gausebrok
 Gausepatt 35 - 999
 Halterner Straße 1 - 248, 250
 Heidelohstraße
 Hinderkingsweg
 Hüttendyk
 Hüttenweg
 Im Vorpark
 Jahnstraße
 Kapellenweg 1 - 16, 18, 20
 Kobergstraße
 Kohlbrink
 Koppelweg
 Kötteröde
 Linnertstraße
 Lütke Heideweg
 Marktstraße 39 - 999
 Moorkamp
 Mühlenweg 137 - 999
 Peppermühl
 Schloßstraße
 Südring
 Telgenkamp
 Teutenrod 74 - 999
 Tiberstraße 42 - 999
 Vorm Burgtor
 Westhagen 54 - 999

Wahlbezirk 8

Am Wasserturm
 Am Wildpark
 Borkener Straße 30 - 204
 Brentanostraße
 Dalweg 1 - 64
 Eichendorffstraße
 Hasselweg
 Luise-Hensel-Pfad
 Merfelder Straße
 Overbergstraße
 Pestalozzistraße
 Plusch
 Stolbergstraße 41 - 65 (ungerade)
 Westhagen 1 - 53

Wahlbezirk 9

Adam-Stegerwald-Straße
 Auf der Flage 1 - 38
 Auf der Höhe
 August-Brust-Straße
 Baaksgrund
 Baaksquell
 Borkener Straße 205 - 999
 Clara-Schumann-Straße
 Coesfelder Straße 120, 233 - 999
 Dornenkamp
 Flagenhof

Fleigenkamp
 Grenzweg
 Hanninghof
 Otto-Hue-Straße
 Schmeddinghove
 Sebastian-Bach-Straße 54 - 999
 Stolbergstraße 1 - 40, 42 - 56 (gerade)
 Wagnerstraße

Wahlbezirk 10

Am alten Stadion
 Am Sportplatz
 Auf der Flage 39 - 999
 Beethovenstraße
 Coesfelder Straße 119, 121, 123 - 999
 Danziger Straße
 Händelstraße
 Haverlandhöhe
 Haverlandweg 76 - 999
 Josef-Heiming-Straße
 Mozartstraße
 Nordlandwehr 119, 121, 123 - 999
 Schleiderhook
 Schleiderweg
 Schubertstraße
 Sebastian-Bach-Straße 1 - 53
 Stockhover Weg 75 - 999
 Theodor-König-Straße
 Thomas-Göllmann-Straße

Wahlbezirk 11

A.-K.-Emmerick-Straße 1 - 13
 Alte Badeanstalt
 Alter Münsterweg
 Am Luchtkamp
 Am Teigelofen
 An der Lehmkuhle 1 - 48
 An der Steinkuhle 40, 42 - 999
 Billerbecker Straße 1 - 71
 Bischof-Ketteler-Straße 1 - 38, 40, 42
 Gemarkenweg 1 - 21
 Gerkenloher Weg
 Gutenbergstraße
 Haverlandweg 51 - 75
 Larhüser Weg 1 - 30
 Leeser Esch
 Leuster Weg 1 - 40
 Münsterstraße 106 - 158
 Ostlandwehr 1 - 38
 Ovelgönne
 Roggenkämpe
 Stockhover Weg 1 - 23
 Waterfor
 Windhegge

Wahlbezirk 12

Am Silberknapp
 An de Kohdränk
 An der Lehmkuhle 49 - 999
 Auf dem Quellberg
 Barbarastraße
 Berghover Weg
 Bergstiege
 Billerbecker Straße 72 - 999
 Bischof-Ketteler-Straße 39, 41, 43 - 999
 Hochfeldstraße
 Im Brömken
 Im Lerchenfeld
 Königsberger Straße
 Könzgenstraße
 Larhüser Weg 31 - 999
 Leuster Weg 41 - 999
 Marienburger Straße
 Münsterstraße 159 - 999

Nienkamp
 Nordlandwehr 1 - 118, 120, 122
 Ostfeldmark
 Schultenplatz
 Stettiner Straße
 Thier-zum-Berge-Platz
 Tiberberg
 Tiberquelle
 Windthorststraße
 Worth

Wahlbezirk 13

Adlerweg
 Am Osthoff
 Am Pappelwäldchen
 Amselweg
 Birkenhain
 Braukkamp
 Buchenallee
 Drosselweg
 Eichenhain
 Finkenweg
 Forststiege
 Grüner Grund
 Grüner Winkel
 Haferkamp
 Hoher Heckenweg
 Holtkamp
 Hülsenweg 27, 29, 31, 33 - 999
 Ostdamm
 Ostlandwehr 39 - 999
 Schedelichstraße
 Sendener Straße 48 - 999
 Spiekerhof
 Tannengrund
 Von-dem-Busche-Straße
 Zeisigweg
 Zum Forst
 Zum Weiher

Wahlbezirk 14

Am Linnert
 An der Pferdewiese
 Bergflagge
 Borkenbergstraße 120 - 999
 Daldrup 1 - 4, 6 - 130, 132, 134 - 999
 Dernekamp
 Distelweg
 Fichtenweg
 Forstweg
 Friedensallee
 Fröbelstraße
 Geißheide
 Grote Busch
 Immenheide
 Löwenzahnweg
 Mitwick
 Mühlenbrok
 Rödder 1 - 59, 61, 63, 68, 68a, 100, 102 - 122
 Süskenbrock
 Tuzostraße
 Wierlings Busch
 Wierlings Esch
 Wierlings Hook
 Wierlings Kamp

Wahlbezirk 15

Börnste 1 - 35, 37, 39 - 999
 Empte 1 - 21, 38 - 999
 Leuste
 Merodenweg
 Weddern 1 - 115, 117, 119, 121, 135 - 999
 Welte 1 - 3, 5, 7, 9, 10 - 96, 101 - 143, 145, 147, 149, 151,
 153, 155, 157

Wahlbezirk 16

Am Sillerkamp
 Am Wasserwerk
 An der Heide
 Borkenbergstraße 1 - 119
 Börnste 36, 38, 38a
 Burgplatz
 Gausepatt 1 - 34
 Halterner Straße 249, 251 - 999
 Kettbachseitenweg
 Kleine Brückstraße
 Klusenkamp
 Koppelbusch
 Koppelwiesenweg
 Kortskamp
 Mauritiusstraße
 Nackenberg
 Neusträßer Ring
 Neusträßer Weg
 Nordweg
 Perdebände
 Perdekamp
 Sandstraße
 St-Barbara-Weg
 Strandbadweg
 Wallgarten
 Zum Dülmener See

Wahlbezirk 17

Am Friedhof
 Am Heubach
 Am Mühlenbach
 Am Schloß
 An den Eichen
 Antoniusstraße
 Bauerschaft
 Bergstraße
 Brocks Busch
 Dechant-Wieling-Straße
 Dorfstraße
 Edith-Stein-Straße
 Eschstraße
 Feldweg
 Hasenpatt
 Hoenersstiege
 Hoenersweg
 Jägerstiege
 Johannesstraße
 Karl-Leisner-Straße
 Kirchstraße
 Kornkamp
 Lavesumer Straße
 Lolloweg
 Marienhof
 Merfelder Esch
 Merode
 Mittelweg
 Raiffeisenstraße
 Rekener Straße
 Roruper Straße
 Von-Croy-Weg
 Von-Galen-Straße
 Welte

Wahlbezirk 18

Allee
 Am Hausbusch
 Birkenweg
 Dülmener Straße
 Empte 22 - 37
 Empter Weg
 Erikaweg
 Erlengrund
 Gartenstraße

Hanrorup
Hauptstraße
Heideweg
Heidkämpfe
Holsterbrink
Hövel
Kirchplatz
Kirchspiel Rorup
Klosterweg
Letter Straße
Limbergen-Hövel
Limberger Straße
Lönsweg
Ludgerusplatz
Pastor-Rück-Straße
Reichenbergstraße
Rote Erde
Schulstraße
Speckkamp
Stockenkamp
Uedingsweg
Vorsundern
Wacholderweg
Welte 4, 6, 8, 98, 98a, 100
Welter Straße
Wortkamp
Zum Forstpohl

Wahlbezirk 19

Alte Kirchstraße
Am Hagenbach
Am Kleuterbach
Auf der Geist
Brockstraße
Buldergeist
Daruper Straße
Dinkelhook
Gerstenkamp
Glindkamp
Grüner Weg
Heifoer
Im Ried
Kleefeld
Limbergen
Lütke Feld
Peerkamp
Rödder 60, 62, 64, 65 - 67, 69 - 99, 101
Weddern 116, 118, 120, 122, 122a, 123 - 128, 130
Weitenkamp
Wiesenstraße

Wahlbezirk 20

Alter Mühlenweg
Am Hagen
Blumenstraße
Brinkkamp
Brinkmannstraße
Clemensstraße
Dapperskamp
Die Nielen
Friedenstraße
Gisbertstraße
Heckenweg
Helmerts Kamp
Krummer Timpen
Nieländer Straße
Nottulner Straße
Paulastraße
Sternstraße
Weseler Straße 1 - 71
Widostraße
Wincklerstraße

Wahlbezirk 21

Am Wevelbach
Dohlenweg
Dorfbauerschaft
Falkenweg
Fasanenweg
Gewerbestraße
Hangenau
Kuckucksweg
Max-Planck-Straße
Nachtigallenweg
Oeings Kamp
Pastoratsweg
Raiffeisenring
Schnepfenweg
Schwalbenweg
Sperberweg
Tellenstraße
Wemhoff
Weseler Straße 72 – 999

Wahlbezirk 22

Am Denkmal
Am Esch
Am Lohrkamp
Am Wido
Bergsheide
Brinkstraße
Brookstraße
Burgstraße
Daldrup 5, 131, 133, 133a
Daldruper Straße
Dreischkamp
Eickholt
Elvert
Feldmark
Finkenstraße
Flötebachweg
Graskamp
Hegenkamp
Heitkamp
Hiddostraße
Königstraße
Lerchenweg
Neustraße
Nosterkamp
Nosterplatz
Pastorenkamp
Rödder 124, 124a, 126, 128
Rödderstraße
Schützenstraße
St-Georg-Straße
Weberstraße
Zum Kleuterbach

Dülmen, den 13.09.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau
Wahlleiterin

132/19 – Stadt Dülmen

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Dülmen

Die Stadt Dülmen beabsichtigt, die Trägerschaft für die vorhandene Kindertageseinrichtung an der Letterhausstraße 9 in Dülmen ab dem 01.01.2020 oder zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens neu zu vergeben.

Bis zum Zeitpunkt des Trägerwechsels wird die Einrichtung von der Kinderhaus Rasselbande gem. GmbH mit 4 Gruppen (2 x GF I, 1 x GF II und 1 x GF III) betrieben. Die Kinderhaus Rasselbande gem. GmbH bietet flexible Betreuungszeiten (auch in Randzeiten) und eine durchgängige Ferienöffnung an. Der neue Träger hat, mit Unterstützung der Stadt Dülmen, einen möglichst reibungslosen Übergang für die Familien mit ihren Betreuungsbedarfen zu schaffen. Da es sich um einen Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt, hat der neue Träger in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen einzutreten.

BESCHREIBUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Es handelt sich um eine Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen (Baujahr 2016), welche zu den KiBiz-Mietkonditionen angemietet werden muss. Räumlich ist die Einrichtung so beschaffen, dass dort zwei Gruppen in Gruppenform I, eine Gruppe in Gruppenform II und eine Gruppe in Gruppenform III betrieben werden können. Zu jedem Gruppenraum gehören 2 weitere kleine Räume (Nebenraum und Schlaf-/Differenzierungsraum). Darüber hinaus gibt es unter anderem einen Mehrzweckraum, eine großzügige Küche, ein Leitungsbüro und einen Personalraum. Des Weiteren ist ein gestaltetes Außengelände vorhanden.

KRITERIEN FÜR DIE TRÄGERAUSWAHL

Zwingende Voraussetzungen:

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung
- Bereitschaft zur bedarfsgerechten Anpassung des Betreuungsangebotes
- Bereitschaft zur Überbelegung von Gruppen im gesetzlichen Rahmen
- Mitwirkung beim Akquirieren von Fördermitteln
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Fachgremien auf kommunaler Ebene
- Bereitschaft die Angebote an den Bedarfen und Strukturen des Sozialraumes auszurichten und Kooperationsbezüge (z. B. Grundschulen, Kindertagespflege, Beratungsstellen) zu nutzen und auszubauen

Kriterium: Fachlichkeit

- Der Betrieb der Einrichtung erfolgt nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und allen dazugehörigen Erlassen und Verordnungen
- Referenzen des Trägers bezüglich vergleichbarer Einrichtungen (Betrieb von Kindertageseinrichtungen bzw. Erfahrungen auf dem Gebiet der Tagesbetreuung)
- Geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - o Allgemeines
 - Kompetenzen und Wertehaltung des Trägers
 - Pädagogische Schwerpunkte des Trägers
 - o Qualitätssicherung
 - Qualitätsentwicklung
 - Beobachtungsverfahren und Bildungsdokumentationen
 - Aussagen zu den Bildungsbereichen (z. B. Sprache, Bewegung)
 - Ernährungskonzept (Mittagessen etc.)
 - Aussagen zur Realisierung einer Erziehungspartnerschaft
 - Konzept zur Eingewöhnung der Kinder
 - Verfügbarkeit einer päd. Fachberatung für Leitung und Beschäftigte

- o Inklusion
 - Umgang mit der Vielfalt wie Sprache, Kultur, Herkunft der Familien
 - Förderung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder
 - Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung im Alltag
- o Personal
 - Konzept zum Personaleinsatz
 - Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung
 - Aussagen zur Gesundheitsprävention der Beschäftigten
 - Vergütung des Personals (Tarifbindung, Anlehnung an Tarife etc.)
- o Sonstiges
 - Kinderschutz
 - Partizipation von Kindern und Eltern
 - Bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten (ggfls. Flexible Kinderbetreuungsangebote)

Kriterium: Wirtschaftlichkeit

- Verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung in einem verschlossenen Umschlag bis 28.10.2019 um spätestens 12 Uhr an folgende Adresse zu richten:

Stadt Dülmen
Zentrale Vergabestelle
Markt 1-3
48249 Dülmen

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht den Interessenten Herr Urban unter der Telefonnummer 02594 12-511 zur Verfügung.

HINWEIS

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Stadt Dülmen ergeben. Die Interessenten können ihre Bewerbung jederzeit zurückziehen, jedoch für ihre Beteiligung an der Interessensbekundung keine Kosten geltend machen. Die Stadt Dülmen behält sich vor, bei mangelnder Eignung aller Angebote, das Verfahren abzubrechen.

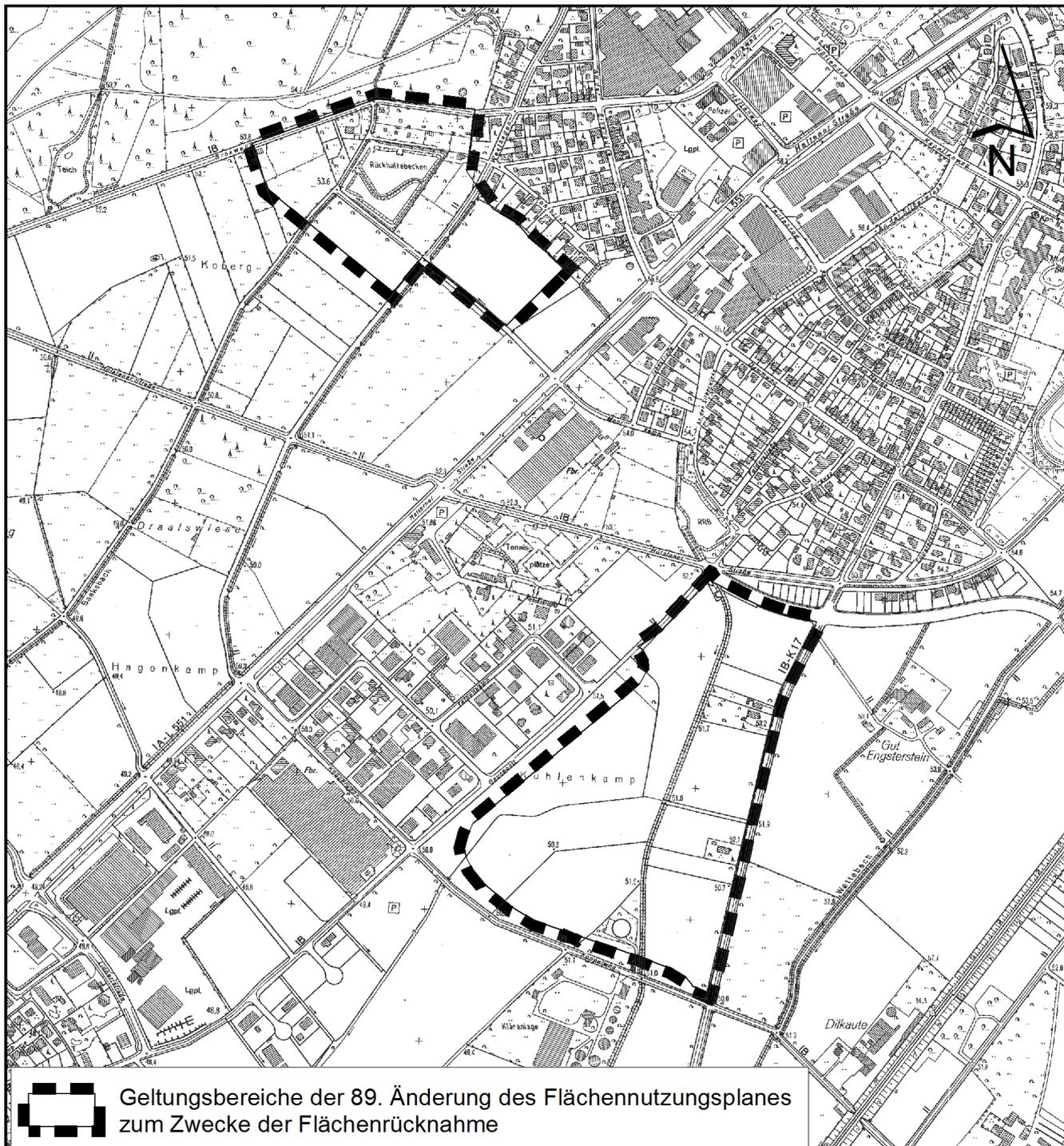
133/19 – Stadt Dülmen

Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der „Flächenrücknahme“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 12.09.2019. Az.: 35.02.01.300-004/2019.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.06.2019 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen zum Zwecke der „Flächenrücknahme“ genehmigt.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bauleitplanes sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



 Geltungsbereiche der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme

Jedermann kann die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Düren, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duermen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=37881>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.09.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

134/19 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335004081 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.12.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.09.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 400018990 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.12.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.09.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335106340 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.09.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336751433 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.09.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
